

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (12)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

8. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1945

B. Entscheide kantonaler Behörden

30. Unterhalts- und Unterstützungs pflicht. Der Grundsatz, daß der Bestand einer Forderung nicht von der Leistungsfähigkeit des Schuldners abhängt, erleidet bei familiengerichtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen gemäß Art. 160 und 329 ZGB eine Einschränkung. — Der Vater hat mit jedem Einkommen, auch mit dem unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegenden, in gebührender Weise für Frau und Kinder zu sorgen, wobei für den Umfang der Unterhaltspflicht nicht nur die Bedürfnisse des Ansprechers, sondern auch die Leistungsfähigkeit des Vaters maßgeblich sind. — Ob die Eltern zur Tragung von Versorgungskosten für ein Kind herangezogen werden können, ist eine Frage des Bundesprivatrechtes, gleichgültig, ob das Kind oder eine Behörde als Kläger auftreten. — Die Frage der Pfändbarkeit des Einkommens ist eine solche der Zwangsvollstreckung und vom ordentlichen Richter im Streit über den Bestand der Forderung nicht zu beurteilen.

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat i. S. Stadtgemeinde Zürich, Fürsorgeamt der Stadt Zürich, Bureau für Rückerstattungen (Klägerin, Appellantin und Nichtigkeitsklägerin) gegen P. G.-C., in Zürich (Beklagter, Appellat und Nichtigkeitsbeklagter) betr. Unterhaltspflicht, Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der 2. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 7. Mai 1944 aus folgenden Gründen:

I. Der Sohn des Beschwerdegegners, G. U., geboren 13. Mai 1925, wurde durch Urteil des Jugendgerichtes Zürich vom 9. Oktober 1941 des wiederholten ausgezeichneten Diebstahls im Gesamtbetrag von etwa Fr. 160.— und des wiederholten einfachen Diebstahls im Gesamtbetrag von Fr. 15.50 schuldig erklärt und für drei Jahre in eine Familie oder Anstalt eingewiesen. U. ist vom Jugendanwalt des Bezirkes Zürich am 27. Februar 1942 in das städtische Knabenheim eingewiesen worden; am 31. Mai 1943 ist er in die Zwangserziehungsanstalt A. versetzt worden, wo er eine Schreinerlehre absolvierte. Die Kosten der Versorgung im Knabenheim, soweit sie nicht aus dem Verdienst des Eingewiesenen gedeckt worden sind, und die Kosten der Versorgung in der Zwangserziehungsanstalt A. sind von der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich bezahlt worden. Sie betragen für die Zeit vom 27. Februar 1942 bis 31. Mai 1943 Fr. 862.55 und für die Zeit vom 31. Mai bis 31. Dezember 1943 Fr. 796.95. Den Anspruch auf Erstattung dieser Kosten hat die Kantonale Armendirektion der Beschwerdeführerin zediert.

Laut Klagebegründung werden für die Zeit vom 1. August 1942 bis 31. Mai 1943 pro Monat Fr. 56.10, total Fr. 561.—, für die Zeit vom 1. Juni 1943 bis 26. Februar 1945 monatlich Fr. 65.—, total Fr. 1365.— gefordert.

II. Bezirksgericht und Obergericht haben die Klage abgewiesen, die Vorinstanz im wesentlichen mit folgender Begründung: Nach Art. 63 des zürcherischen EG zum schweizerischen StGB hafte für die Kosten, die durch die Versorgung Jugendlicher in einer Erziehungsanstalt oder in einer Familie entstehen, in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen und Einkommen der Jugendlichen selbst und die unterstützungspflichtigen Verwandten. Der Beschwerdegegner habe der Beschwerdeführerin die durch die gerichtliche Einweisung seines Sohnes entstandenen und weiter entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern und soweit sein und seiner Ehefrau Einkommen — Vermögen besäßen sie keines — den betreibungsrechtlichen Notbedarf der Familie übersteige. Den betreibungsrechtlichen Notbedarf bezifferte die Vorinstanz auf Fr. 562.45 pro Monat. Sie stellte sodann fest, daß das Gesamteinkommen der Eheleute G. denselben nicht übersteige, so daß die Klage abzuweisen war.

III. Gegen das Urteil der II. Kammer des Obergerichts vom 7. Juli 1944 hat die Stadtgemeinde Zürich rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. Sie beantragt Aufhebung des angefochtenen Urteils und vollumfängliche Gutheißung der Klage und macht die Nichtigkeitsgründe der Gehörsverweigerung, aktenwidrigen tatsächlichen Annahme und Verletzung klaren Rechts geltend.

Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet. Der Beschwerdegegner hat eine Beschwerdeantwort nicht eingereicht. In der mündlichen Verhandlung hat er Abweisung der Beschwerde beantragt.

IV. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin verletzt die Vorinstanz klares Recht, indem sie den eingeklagten Ersatzanspruch für die Einweisung des Sohnes G. entstandenen und weiter entstehenden Kosten als öffentlich-rechtliche bezeichnet. Der Anspruch der Beschwerdeführerin stützt sich auf die Art. 160 und 272 ZGB. Die verwandtschaftliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht wurde durch das ZGB abschließend geregelt. Wenn die Armenbehörde an Stelle eines unterstützungspflichtigen Verwandten zahle, so werde ihr Ersatzanspruch gemäß Art. 329 III ZGB dadurch nicht zu einem öffentlich-rechtlichen. Der zivilrechtliche Anspruch des Bedürftigen gehe kraft Subrogation auf die Behörde über. Bei Unterhaltsklagen nach Art. 160 und 272 ZGB gehe der Anspruch auf den ganzen Lebensunterhalt des Bedürftigen. Er sei unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen. Der Schuldner und seine Familienangehörigen hätten sich gleichmäßig in das Vorhandene zu teilen. Das Existenzminimum spielle keine Rolle. Diese Grundsätze gälten auch dann, wenn die Armenbehörde an Stelle des Bedürftigen klage. Der Beschwerdegegner könne sich daher auch gegenüber der Armenbehörde nicht auf den betreibungsrechtlichen Notbedarf berufen, sondern er müsse sich eine Einschränkung desselben gefallen lassen. Die gegenteilige Meinung der Vorinstanz insolviere eine Verletzung klaren Rechts, nämlich der Art. 160 und 272 ZGB.

V. Das Obergericht geht davon aus, daß der Beschwerdegegner nur insoweit zur Erstattung der Versorgungskosten verpflichtet und die Beschwerdeführerin nur insoweit forderungsberechtigt sei, als das Einkommen des Beschwerdegegners das Existenzminimum der Familie übersteige (Urteil Erw. 5 S. 7f.). Das Obergericht beruft sich in diesem Punkt auf die Entscheidungen des Bundesgerichtes 58 III Nr. 19 und 69 III Nr. 24. Das letztgenannte Zitat beruht auf einem offen-

baren Versehen. Die angeführte Entscheidung bezieht sich auf die Aberkennung einer Verlustscheinsforderung und nicht auf die Frage der Unterhaltspflicht. Was die erstgenannte Entscheidung betrifft, so befaßt sie sich mit der Frage, inwiefern im Falle einer Pfändung für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge auf den Lohn des Schuldners gegriffen werden kann. Die gleiche Frage hat die Entscheidung BGE 63 III S. 116ff. — Pr. 26 Nr. 173 zum Gegenstand, welche das Bezirksgericht als wegleitend betrachtete. Im vorliegenden Fall steht jedoch nicht zur Entscheidung, inwiefern bei der Zwangsvollstreckung für die eingeklagte Forderung auf das Einkommen der Eheleute G. gegriffen werden kann, sondern ob und in welchem Umfang diese Forderung begründet sei. Wie es sich mit der Pfändbarkeit des Einkommens verhält, ist nicht vom ordentlichen Richter, sondern nach Einleitung der Betreibung vom Betreibungsamt und den Aufsichtsbehörden zu entscheiden, wobei die finanziellen Verhältnisse der Eheleute G. im Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung maßgebend sind und nicht diejenigen zur Zeit der Anstaltsversorgung des Sohnes U., welche die beiden Vorinstanzen ermittelt haben. Daß eine Lohnpfändung im allgemeinen nur insoweit erfolgen kann, als das Einkommen des Schuldners dessen Existenzminimum übersteigt, will nicht besagen, daß nur in diesem Umfang ein Forderungsrecht des Gläubigers und eine Schuldhaftigkeit des Schuldners bestehe. Das zeigt sich schon darin, daß dem Gläubiger für einen allfälligen Ausfall ein Verlustschein ausgestellt werden muß, was voraussetzt, daß der Bestand seiner Forderung von der Leistungsfähigkeit des Schuldners unabhängig ist. Allerdings ist unbestrittenen Rechtes, daß dieser Satz gerade für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche eine Einschränkung erleidet. Nach Art. 160 ZGB hat der Ehemann „in gebührender Weise“ für den Unterhalt von Weib und Kind zu sorgen und nach Art. 329 ZGB geht der Unterstützungsanspruch zwischen Blutsverwandten auf die Leistung, die zum Unterhalt des Bedürftigen erforderlich und den „Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist“. Die Annahme, daß die Unterhaltspflicht des Vaters dem minderjährigen Sohn gegenüber nur insofern bestehe, als das Einkommen des Vaters das betreibungsrechtliche Existenzminimum übersteige, steht jedoch mit klarem Recht im Widerspruch. Der Vater hat mit jedem Einkommen, auch mit demjenigen, welches unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegt, in gebührender Weise für Frau und Kinder zu sorgen. Es würde geradezu eine strafbare Vernachlässigung der Elternpflichten bedeuten, wenn der Vater seinen minderjährigen Kindern den Unterhalt verweigern wollte, weil sein persönliches Existenzminimum nicht gedeckt sei.

Das Obergericht glaubt, das betreibungsrechtliche Existenzminimum sei im vorliegenden Fall deshalb maßgebend, weil nicht das Kind, sondern das Gemeinwesen als Kläger auftrete und es sich um einen öffentlich-rechtlichen Regressanspruch handle. Diese Betrachtungsweise beruht jedoch auf einer Verkennung klaren Rechtes. Nach Art. 373 des eidg. StGB haben in erster Linie der Versorgte selbst und in zweiter Linie die Eltern für die Kosten der Versorgung aufzukommen. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, daß U. G. nicht in der Lage ist, die Versorgungskosten selbst zu ersetzen. Was die Kostentragungspflicht der Eltern betrifft, so verweist Art. 373 StGB ausdrücklich auf das ZGB, speziell auf Art. 284 ZGB. Abs. 3 der letztgenannten Bestimmung verweist aber auf das öffentliche Recht nur für den Fall, daß weder das Kind selbst, noch die Eltern, noch die unterstützungspflichtigen Verwandten die Kosten tragen können. Inwieweit die Eltern selbst zur Kostentragung herangezogen werden können, ist eine Frage des Bundesprivatrechtes, mag das Kind oder eine Behörde als Kläger auftreten. Das Bundes-

privatrecht kennt aber keine unterschiedliche Bemessung der Unterhaltpflicht des Vaters, je nachdem das Kind oder das Gemeinwesen den Unterhaltsanspruch geltend macht. Unbehelflich ist es, wenn das Bezirksgericht erklärt, die Beschwerdeführerin könne schon deshalb nicht auf das unter dem Existenzminimum des Beschwerdegegners liegende Einkommen greifen, weil sie ihm diesfalls den entsprechenden Betrag als öffentliche Unterstützung wieder zuwenden müßte (Urteil S. 7). Das Bezirksgericht übersieht in diesem Punkt, daß einzig zur Entscheidung steht, inwiefern eine Schuldspflicht des Beschwerdegegners begründet ist, während die Frage, ob die Beschwerdeführerin für eine allfällige Forderung auf den Lohn des Beschwerdegegners greifen kann, offen zu bleiben hat. Wie bereits erwähnt, ist diese Frage bei der Zwangsvollstreckung durch die Betreibungsbehörden zu entscheiden und zwar auf Grund der zur Zeit der Zwangsvollstreckung bestehenden Verhältnisse, die keineswegs identisch zu sein brauchen mit denjenigen, die zur Zeit der Anstaltsversorgung des Sohnes bestanden haben oder heute bestehen. Im übrigen ist es auch nicht so, daß das armenrechtliche Existenzminimum mit dem betreibungsrechtlichen stets übereinstimmen müßte.

Das Urteil des Obergerichtes verletzt nach dem Gesagten in materieller Beziehung klares Recht, so daß die Nichtigkeitsbeschwerde gestützt auf § 344 Ziff. 9 ZPO gutzuheißen ist.

VI. Die Erledigung des Prozesses ist ohne weitere umfangreiche Erhebungen möglich, weshalb das Kassationsgericht das neue Urteil selbst zu fällen hat. Dabei fällt folgendes in Betracht:

1. Der Vater hat „in gebührender Weise“ für den Unterhalt des Sohnes aufzukommen (Art. 160 ZGB). Für den Umfang seiner Unterhaltpflicht sind daher nicht nur die Bedürfnisse des Kindes maßgebend, sondern auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vaters. In erster Linie ist daher das Einkommen der Familie während der Zeit, für welche der Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, festzustellen. Das Obergericht hat dieses Einkommen auf durchschnittlich Fr. 550.— pro Monat berechnet (Urteil S. 10). Die Beschwerdeführerin hat die Berechnung unter Berufung auf § 344 Ziff. 6 und 8 ZPO nach verschiedenen Richtungen angefochten:

a) Das Obergericht hat eine Auszahlung von Fr. 476.15 der Suval an den Beklagten dem Einkommen desselben nicht zugerechnet. Die Beschwerdeführerin beanstandet die Weglassung dieses Betrages. Das Krankengeld von Fr. 476.15 sei an Stelle des Lohnes getreten und habe für den Unterhalt der Familie verwendet werden müssen. Es sei nicht einzusehen, weshalb es nicht bei der Berechnung des Gesamteinkommens des Beschwerdegegners miteinkalkuliert werden sollte.

Das Obergericht hat die Nichtberücksichtigung der fraglichen Suval-Zahlung bei der Einkommensberechnung wie folgt begründet: Es sei gerichtsnotorisch, daß Unfall und Krankheit Mehrausgaben bedingen und Krankengeld auch zur Deckung solcher Auslagen bestimmt sei. Daher sei es nicht angezeigt, diese Fr. 476.15 als Einkommen dem Beschwerdegegner in Anrechnung zu bringen.

Es ist vollkommen unerfindlich, wie die Vorinstanz durch diese Erwägung eine aktenwidrige tatsächliche Annahme gemacht haben soll. Die angefochtene Erwägung bewegt sich im Rahmen einer ernsthaften Würdigung des Sachverhaltes; eine Gehörsverweigerung liegt nicht vor.

b) Die Vorinstanz hat dem Einkommen des Beschwerdegegners auch eine am 22. Dezember 1942 vorgenommene Zahlung der städtischen Arbeitslosenversicherungskasse von Fr. 499.— nicht zugerechnet. Sie erwog dabei folgendes: Da

der Anspruch auf diesen Betrag sich auf Arbeitslosigkeit des Beklagten vor dem 1. August 1942 beziehe, könne er für das Einkommen des Beschwerdegegners vom 1. August 1942 an nicht in Anrechnung kommen. Daß die Auszahlung erst am 22. Dezember 1942 erfolgt sei, könne hieran nichts ändern. Nach den Ausführungen des Beschwerdegegners sei die verspätete Auszahlung darauf zurückzuführen, daß er den Betrag im Prozeßwege habe geltend machen müssen. Auch diese Erwägung ist nicht zu beanstanden, auch bei freier Überprüfung könnte das Kassationsgericht zu keinem andern Ergebnis gelangen.

2. Auszugehen ist daher von einem Durchschnittseinkommen von monatlich Fr. 550.—. Von diesem Einkommen hätte der Beschwerdegegner auch ohne die Versorgung des Sohnes U. einen Teil für dessen Unterhalt verwenden müssen. Durch die Versorgung sind dem Beschwerdegegner Auslagen für Beköstigung und Ausbildung des Sohnes erspart geblieben. Bei dem zur Größe der Familie (Eltern und zwei weitere minderjährige Kinder) bescheidenen Einkommen ist der eingesparte Betrag immerhin nicht hoch zu veranschlagen, zumal die Kosten für Wohnungsmiete die gleichen geblieben sind und es erfahrungsgemäß für die Kosten einer Haushaltung keinen sehr erheblichen Unterschied begründet, ob sie 4 oder 5 Personen umfaßt. Anderseits ist es aber auch nicht so, daß der Unterhaltsanspruch der einzelnen Kinder auf dem genau gleichen Betrag festzusetzen wäre. Für die älteren Kinder wird im allgemeinen ein höherer Betrag anzusetzen sein als für die jüngeren, ebenso aber auch für Kinder, für deren Wohl außerordentliche Maßnahmen getroffen werden müssen, wie sie hier in Frage stehen. In Würdigung aller Umstände rechtfertigt es sich, die vom Beschwerdegegner gesuchdeten Unterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 45.— anzusetzen. Das ergibt für die Zeit vom 1. August 1942 bis zum 9. Februar 1945, dem Zeitpunkt der Entlassung des Sohnes aus der Anstalt, d. h. für $30\frac{1}{3}$ Monate, einen Betrag von insgesamt Fr. 1365.—. In dieser Höhe ist die Klage gutzuheißen;

beschlossen:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gestützt auf § 344 Ziff. 9 ZPO gutgeheißen und das Urteil der II. Kammer des Obergerichts vom 7. Juli 1944 aufgehoben,
und sodann *erkannt*:

1. In teilweiser Gutheißung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 1365.— zu bezahlen.

2. Die erstinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 80.— angesetzt. Die Gerichtsgebühr des Kassationsgerichtes wird auf Fr. 80.— festgesetzt; die übrigen Kosten betragen: Fr. 57.— Schreibgebühren, Fr. 2.60 Stempel, Fr. 8.60 Zustellungsgebühren und Porti.

3. Die Kosten aller drei Instanzen mit Ausnahme der Gerichtsgebühr des Obergerichtes, welche gestrichen wird, werden dem Beklagten zu drei Viertel aufgelegt und zu ein Viertel auf die Gerichtskasse genommen.

4. Der Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin für alle drei Instanzen mit insgesamt Fr. 300.— zu entschädigen.

(Entscheid des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich vom 28. Mai 1945.)

31. Wohnungsnot. Beschlagnahme einer Ferienwohnung für heimgekehrte Auslandschweizer.

In der Streitsache *Gemeinde L. (Kt. Bern) gegen F. V., Kaufmann, Basel*, zieht der Regierungsstatthalter von S.

in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1945 stellt die Gemeinde L. das Gesuch um Beschlagnahmung des heute von der Flüchtlingsfamilie G. bewohnten Wohnhauses des A. auf dem T. zu L.

2. Die Gemeindebehörde hat dem Gesuchsgegner Gelegenheit gegeben, sich zur Sache zu äußern und hat ihm außerdem eine andere angemessene Ferienwohnung anerboten. Nachdem Herr F. gegen die Inanspruchnahme seiner Ferienwohnung trotzdem Einspruch erhoben hat, stellt die Gemeinde L. hier das oben erwähnte Gesuch.

3. Der Gesuchsgegner wurde rogatorisch durch den amtlichen Wohnungsnachweis des Kantons Basel-Stadt zur Sache einvernommen. Eine gütliche Erledigung erscheint nicht möglich, da Herr F. sich auch jetzt nicht bereit erklären kann, vom Mietvertrag freiwillig zurückzutreten.

4. Aus den vorliegenden Korrespondenzen geht klar hervor, daß der Gemeinde L. zur Unterbringung der Flüchtlingsfamilie G. kein anderer gangbarer Weg zur Verfügung steht, als die Inanspruchnahme der Ferienwohnung des Herrn F. Es wurde ihm eine andere Ferienwohnung in Aussicht gestellt bei Herrn B., L., welche Wohnung für die Flüchtlingsfamilie mit ihren drei lärmigen Kindern mit Rücksicht auf die andern Hausbewohner nicht in Frage kommen konnte.

5. Es rechtfertigt sich keineswegs, die Flüchtlingsfamilie aus der ihr zugewiesenen Wohnung wieder wegzuspielen und ohne angemessene Unterkunft zu lassen, nur damit Herr F. seine für fünf Wochen gemietete Ferienwohnung beziehen kann. Vielmehr erscheint es den Umständen als angemessen, wenn Herr F. zugemutet wird, sich im Interesse von notleidenden Flüchtlingen einer anderen Ferienwohnung zu bedienen.

6. Die nachgesuchte Beschlagnahme ist daher anzuordnen und es sind dem Gesuchsgegner gemäß Art. 39 VRPflG die amtlichen Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die von der Gemeinde L. zur Unterbringung der Flüchtlingsfamilie G. in Anspruch genommene Wohnung des A., auf dem T. zu L. wird in Anwendung von Art. 13 ff. BRB vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot und §§ 13 ff. der zudienenden bernischen Verordnung vom 5. Dezember 1941, amtlich beschlagnahmt.

2. Die amtlichen Kosten dieses Verfahrens im Betrage von Fr. 8.— werden dem Gesuchsgegner Herrn F., Basel, auferlegt.

(Entscheid des Regierungsstatthalters von S. vom 2. Juli 1945.)

32. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Schulden entbinden grundsätzlich nicht von der Unterstützungspflicht. Der bedürftige und beitragsberechtigte Verwandte ist nicht ein Gläubiger minderen Ranges, dessen Anspruch erst nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zu berücksichtigen ist.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 5. April 1945 O. K., geb. 1915, von O., Chauffeur und Hilfsarbeiter in B., verurteilt, seiner Mutter, Wwe. R. K., geboren 1875, ab 1. März 1945 eine monatliche Verwandtenunterstützung von Fr. 5.— zu leisten. Gegen diesen Entscheid hat O. K. rechtzeitig Rekurs erhoben. Frau K. beantragt Abweisung desselben. Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

O. K. glaubt, es sei ihm nicht möglich, für seine Mutter jeden Monat Fr. 5.— zu leisten. Er verweist auf seine Schulden, die er vor dem erstinstanzlichen Richter im Betrage von Fr. 1372.— belegt hat. Allein Kinder müssen sich, wie der Regierungsrat und das Bundesgericht in Auslegung von Art. 329 ZGB immer wieder betont haben, zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht nötigenfalls bis zur Grenze ihrer eigenen Leistungsfähigkeit, d. h. bis zu ihrem Existenzminimum hinab einschränken. O. K. verdient als Handlanger im Monat rund Fr. 350.— Schon dieser Betrag übersteigt das Existenzminimum für ein kinderloses Ehepaar in B. jedenfalls um mehr als Fr. 5.— Die ehelichen Lasten des O. K. werden zudem durch den Mitverdienst der Ehefrau von Fr. 150.— monatlich wesentlich vermindert. Um so leichter muß es dem Rekurrenten fallen, monatlich Fr. 5.— für seine Mutter aufzubringen. Schulden entbinden nicht von der Erfüllung der Unterstützungspflicht. Die unterstützungsbedürftige Mutter ist nicht eine Gläubigerin mindern Ranges, deren Anspruch erst nach Befriedigung der übrigen Gläubiger zu berücksichtigen wäre. Der Sohn sollte im Gegenteil alles daran setzen, um in erster Linie ihr die notwendige Unterstützung zu gewähren. Im übrigen ist den Schulden des O. K., sowie dem Umstand, daß sein Mobiliar noch unvollständig ist, mit dem sehr bescheidenen Beitrag von Fr. 5.— monatlich weitgehend Rechnung getragen. O. K. wird seine Mutter oder den Regierungsstatthalter um Herabsetzung oder zeitweisen Erlaß der Beiträge ersuchen können, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse in Zukunft aus irgendwelchen Gründen wesentlich verschlechtern sollten. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Der Rekurrent trägt die oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Mai 1945.)

33. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Unterstützungsanspruch geht auf eine Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen nötig und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. — Die Unterstützungspflicht kann auch durch Naturalleistungen (besonders durch Aufnahme des Bedürftigen in den Haushalt des Pflichtigen) erfüllt werden; die unterstützende Armenbehörde und der Bedürftige sind verpflichtet, diese Leistungen anstelle von Barunterstützungen anzunehmen, wenn nicht besondere Umstände dies als nicht zumutbar erscheinen lassen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 18. Juni 1945 J. M., geb. 1910, Feinmechaniker in B., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. März 1945 auf Ende jeden Monats einen Verwandtenbeitrag von Fr. 35.— für seine Mutter, Frau E. L., gesch. M., geb. 1877, Pflegling im Greisenasyl in B., zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid haben beide Parteien rechtzeitig rekurriert. Die Direktion der sozialen Fürsorge hat ihren Rekurs in der Folge zurückgezogen. J. M. beantragt Abweisung des Verwandtenbeitrags-Begehrens der Direktion der sozialen Fürsorge.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent bestreitet an sich weder die Unterstützungsbedürftigkeit seiner Mutter noch seine Unterstützungspflicht und seine Fähigkeit, einen Beitrag von Fr. 35.— monatlich aufzubringen. Er anerbietet sich jedoch, die Mutter wieder in seinen Haushalt aufzunehmen und seine Unterstützungspflicht durch Naturalleistungen zu erfüllen. Die Versorgung der Frau L. im Greisenasyl hält der Rekurrent für willkürlich und rechtswidrig. Es beschäme ihn, seine Mutter dort zu wissen, wenn er ihr selber ein Heim bieten könne.

2. Gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB geht der Unterstützungsanspruch auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Das Bundesgericht hat entschieden (44 II S. 329 ff., 50 II S. 2 ff.), daß die Unterstützungspflicht auch durch Naturalleistungen, insbesondere durch Aufnahme des Bedürftigen in den Haushalt des Pflichtigen, erfüllt werden kann. Der Bedürftige und die unterstützende Armenbehörde sind verpflichtet, solche Leistungen an Stelle von Barunterstützungen anzunehmen, wenn nicht besondere Umstände es als unzumutbar erscheinen lassen.

3. Frau L. macht geltend, die Rückkehr zu ihrem Sohn, bei dem sie sich bis Ende 1944 aufgehalten hatte, sei ihr nicht zuzumuten. Sie sei von der Schwieger Tochter geplagt worden und überhaupt in mancher Beziehung nicht gut aufgehoben gewesen. Im Greisenasyl fühle sie sich wohl.

Ein Augenschein in der Wohnung des Sohnes und Besprechungen mit den Eheleuten M. haben ergeben, daß Frau L. dort gut untergebracht und den Verhältnissen entsprechend recht verpflegt war und es zweifellos auch in Zukunft wäre. Frau L. ist aber sehr schwerhörig. Diesem Umstand werden verschiedene Mißverständnisse zuzuschreiben sein. Auch ist Frau L. durch ein hartes und freudloses Leben mißtrauisch geworden. Da sie in ihrem Alter auch nicht mehr alles zu begreifen vermag, bildete sie sich ein, sie werde vom Sohn und der Schwieger Tochter geplagt und ausgenützt. So legt sie ihnen gewisse Unzukömmlichkeiten in den Raumverhältnissen und die kriegswirtschaftlichen Einschränkungen in der Verpflegung und Heizung persönlich zur Last. Den Vorschlag des Sohnes, sie solle sich während einiger Zeit versuchsweise selber verpflegen, faßte Frau L. als Wegweisung aus dem Haushalt auf. Einer sachlichen Prüfung halten die Vorwürfe, die Frau L. gegenüber dem Sohn und der Schwieger Tochter erhebt, nicht stand. Der Frau L. wäre die Annahme des Angebotes ihres Sohnes und die Rückkehr zu diesem zuzumuten, sofern dieser daran ein schützenswertes Interesse hätte.

4. Frau L. müßte ihrem Sohn nach dessen Erklärungen als Beitrag an die Zimmermiete die Rente von Fr. 50.— per Monat abgeben, die sie von ihrer früheren Arbeitgeberin erhält. J. M. würde somit für die Verpflegung, Bekleidung, Heizung und die Nebenauslagen aufkommen. Dafür müßte er wesentlich mehr als Fr. 35.— monatlich rechnen. Es ist daher nicht einzusehen, welches Interesse der Rekurrent besitzt, die Mutter gegen ihren Willen zu sich zu nehmen, statt den monatlichen Beitrag von Fr. 35.— zu zahlen, mit dem die Direktion der sozialen Fürsorge sich zufrieden gibt. Wenn der Rekurrent wirklich, wie er behauptet, nur das Wohl seiner Mutter im Auge hat, sollte er diese ihrem Willen entsprechend in dem gut geführten Greisenasyl lassen und ihr nicht schulmeisterlich beweisen wollen, daß sie bei ihm gut aufgehoben und mit ihren Vorwürfen im Unrecht war. Die Versorgung im Greisenasyl, die auf eigenen Wunsch der Mutter erfolgte, war auch keineswegs willkürlich und rechtswidrig. J. M. braucht sich der Versorgung der Mutter auch nicht zu schämen, wenn er den ihrem Wunsch entsprechenden Aufenthalt im Greisenasyl durch Beiträge ermöglichen hilft.

5. Der Rekurs ist daher abzuweisen, was die Verurteilung des Rekurrenten zu den oberinstanzlichen Kosten zur Folge hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. August 1945.)